



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

17. Mai 2005
Folge 9/2005

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	2, 3
Bebauungspläne	3 – 5
Öffentliches Gut	5
Steuerterminkalender Juni 2005	6
Straßenbau	6
Naturdenkmal „Eiche an der Aigner Straße 9“	6
Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles Anifer Alterbach.....	6
Kanalbau.....	7 – 12
Marktordnung 1994 – Abänderung	12 – 14
Marktabhaltungsverordnung 1994 – Abänderung	14, 15
Öffentliche Ausschreibungen	15 – 18
Impressum.....	18

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/57463/02/47

Salzburg, 3. Mai 2005

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Karl-Reisenbichler-Straße in Aigen, Liegenschaften 898, 899/1 und Teilfläche von 900/1 KG Aigen I, (Projekt „Sonnenpark Aigen“); hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 2. 5. 2005 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 27. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2004, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich der Karl-Reisenbichler-Straße in Aigen, Liegenschaften 898, 899/1 und Teilfläche von 900/1 KG Aigen I, (Projekt „Sonnenpark Aigen“) entsprechend der planlichen Darstellung ON 42 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG 1998 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. Juni 2005 bis
einschließlich 29. Juni 2005,**

bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der

für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 19/2004 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/25839/2005/008

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:
Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für ein neues und für das bestehende Vereinsheim mit überdachten Sitzflächen des Dauerkleingartenvereins Thumegg auf Gst. 2432/11 und 2432/12, je KG Salzburg, Abteilung Nonntal, Liegenschaft an der Karl-Höllner-Straße;

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 77/1999 wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht aufliegenden Ansuchen um raumordnungsgemäße Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:
Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):
Neues und bestehendes Vereinsheim mit überdachten Sitzflächen des Dauerkleingartenvereins Thumegg auf Gst. 2432/11 und 2432/12, je KG Salzburg, Liegenschaft an der Karl-Höllner-Straße.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/35447/05/2

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen Süd - Stadtwerkeareal/G1“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Strubergasse, Gaswerk-gasse, Ignaz-Harrer-Straße, Roseggerstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen Süd - Stadtwerkeareal/G1“ für ein Gebiet im Bereich Strubergasse, Gaswerk-gasse, Ignaz-Harrer-Straße, Roseggerstraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/36953/2005/2

Salzburg, 3. Mai 2005

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan Süd Kandlerstraße 1/G1/N1“-1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Leonorenweg 1,3,und 5

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan Süd Kandlerstraße 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan Süd Kandlerstraße 1/G1/N1“ im Bereich Leonorenweg 1,3,und 5, KG. Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.5.2005 bis einschließlich 15.6.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Schulamt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3471

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/35543/05/3

Salzburg, 3. Mai 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 24/G1/N1“ 1. Änderung d. Bebauungsplanes d. Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 24/G1“ Bauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 25/G1/N1“ 1. Änderung d. Bebauungsplanes d. Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 25/G1; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Birkenstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 24/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Leopoldskron-Gneis 24/G1/N1“ sowie der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 25/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Leopoldskron-Gneis 25/G1/N1“ im Bereich Birkenstraße, KG Morzgg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.5.2005 bis einschließlich 15.6.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/47986/2004/001

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe ‚Uzilinga 1/A1‘; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich östlich der Bahnhof- bzw. Pflanzmannstraße und südlich der Kirchenstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geän-

dert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe ‚Uzilinga 1/A1‘ im Bereich östlich der Bahnhof- bzw. Pflanzmannstraße und südlich der Kirchenstraße, KG Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.5.2005 bis einschließlich 15.6.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/48114/2004/017

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe ‚Itzling Ost 9/G2‘ – Neuerlassung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich östlich der Bahnhof- bzw. Pflanzmannstraße und südlich der Kirchenstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe ‚Itzling Ost 9/G1‘ entsprechend der planlichen Darstellung ‚Itzling Ost 9/G2‘ im Bereich östlich der Bahnhof- bzw. Pflanzmannstraße und südlich der Kirchenstraße, KG Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.5.2005 bis einschließlich 15.6.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein be-

rechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/55230/04/16

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „EKZ-Südtiroler Platz 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.4.2005, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „EKZ-Südtiroler Platz 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Info-Z
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2502

Abfallwirtschaftsamt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 4561

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/58692/2002/038

Salzburg, 26. April 2005

Betrifft:

Übernahme von Teilflächen aus Gst. 3542/2, 3142/2 und 3149 je KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

27.12.2004

Teilflächen der Gsten. 3542/2, 3142/2 und 3149 je KG Salzburg im Gesamtausmaß von 90 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/58692/2002/038

Salzburg, 26. April 2005

Betrifft:

Übernahme von Teilflächen aus Gst. 3542/2, 3142/2 und 3149 je KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

27.12.2004

Teilflächen der Gsten. 3542/2, 3142/2 und 3149 je KG Salzburg im Gesamtausmaß von 90 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20926/2005/5

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:
Steuerterminkalender Juni 2005

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2005

- | | |
|--|----------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für April 2005 |
| Kommunalsteuer | für Mai 2005 |
| Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) | für Mai 2005 |

Für den Bürgermeister:
Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/63639/91/370

Salzburg, 21. April 2005

Betrifft:
Straße Gst. 609/4, KG Aigen I von der Aignerstraße bis zum Gst 611/12, KG Aigen I Ausbau gemäß § 29 Abs. 2, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl Nr. 119/1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4.4.2005 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl. Nr. 119/1972, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 92/2001, wird der Ausbau der Straße Gst. 609/4, KG Aigen I von der Aignerstraße bis zum Gst. 611/12, KG Aigen entsprechend der in der Beilage 1 ersichtlichen Darstellung beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird diese Straße entsprechend der in der Beilage 1 ersichtlichen Darstellung als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 59)

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/54167/1991/013

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:
Eiche an der Aigner Straße 9; hier: Erklärung zum Naturdenkmal

Kundmachung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73/1999 i.d.G.F. wird verlautbart:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 23.2.2005, Zahl: 5/01/54167/1991/011, wurde die auf den Grundstücken 205/2 und 228/1, beide KG 56501 Aigen I, stockende Eiche zu einem

NATURDENKMAL

erklärt.

Das Naturdenkmal wird als "Eiche an der Aigner Straße 9" bezeichnet.

Als die für das Erscheinungsbild und den Erhaltungszustand des Baumes mitbestimmende und somit geschützte Umgebung wurde die den Baum umgebende Fläche im Radius von zehn Meter ab der Stammaußenkante des Baumes festgesetzt, wobei die Flächen der bestehenden Wohnobjekte Aigner Straße 7 und 9 vom Schutz ausgenommen sind.

Die näheren Bestimmungen sind in dem oben genannten Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg enthalten.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/52052/2004/007

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:
Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles Anifer Alterbach gemäß §§ 12 ff Salzburger Naturschutzgesetz 1999; hier: Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist um weitere 6 Monate

Kundmachung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2002 samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 88/2002 wird kundgemacht:

Die gesetzliche Frist, in der alle Maßnahmen untersagt sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, und die ohne Fristverlängerung oder Verordnungserlassung nach sechs Monaten nach der Kundmachung der beabsichtigten Erweiterung außer Kraft tritt wird zur Klärung wichtiger offener Fragen um weitere sechs Monate verlängert.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/001

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Samstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Ischlerbahnstraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 9, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich der Samstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Ischlerbahnstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den unbenannten Weg Gst. 2758/3 KG Hallwang II (Objekt Berg–Sam ONr. 23), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. April 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/002

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 2758/3 KG Hallwang II, von der Samstraße (Objekt Berg–Sam ONr. 23) nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 9, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 2758/3 KG Hallwang II, von der Samstraße (Objekt Berg–Sam ONr. 23) in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Berg–Sam

ONr. 42 (Gst. 2306/4 KG Hallwang II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. Mai 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/003

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 2183/4 KG Hallwang II im Bereich des Söllheimerbaches, gegenüber dem Objekt Lerchenstraße ONr. 121 nach Nordwesten hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 9, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 2183/4 KG Hallwang II im Bereich des Söllheimerbaches, gegenüber dem Objekt Lerchenstraße ONr. 121 in nordwestlicher Richtung, die Gst. 2183/4 und 2183/1 KG Hallwang II querend, parallel zu den östlichen Grundgrenzen der Gst. 2183/17, 2183/13 und 2183/12 KG Hallwang II, bis zum Möslweg, ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 7. Juli 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/004

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Möslweges, von der Liegenschaft Möslweg ONr. 25 (Gst. 2186/2 KG Hallwang II) nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 9, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 4 lit. a)** bestimmt worden, dass im Bereich Möslweges, von der Liegenschaft Möslweg ONr. 25 (Gst. 2186/2 KG Hallwang II) in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der westlichen Gebäudefront des Objektes Möslweg ONr. 15 (Gst. 2183/34 KG Hallwang II), dann weiter auf Gst. 2182/2 KG Hallwang II in östlicher Richtung bis zum Möslweg, ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Juli 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/005

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Möslweges, vom Gst. 2182/2 KG Hallwang II nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 9, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 4 lit. b)** bestimmt worden, dass im Bereich des Möslweges, vom Gst. 2182/2 KG Hallwang II in südöstli-

cher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Möslweg ONr. 10 (Gst. 2182/5 KG Hallwang II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. Juli 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/006

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Möslweges, vom Gst. 2182/2 KG Hallwang II (Liegenschaft Möslweg ONr. 29) nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 9, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 4 lit. c)** bestimmt worden, dass im Bereich des Möslweges, vom Gst. 2182/2 KG Hallwang II (Liegenschaft Möslweg ONr. 29) in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Möslweg ONr. 18 (Gst. 2410/2 KG Hallwang II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. August 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/007

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 2416/5 KG Hallwang II, vom Möslweg nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 2416/5 KG Hallwang II, vom Möslweg in südwestlicher Richtung bis in den Bereich ca. 5 m nordöstlich der nordöstlichen Gebäudefront des Objektes Möslweg ONr. 31 (Gst. 2416/5 KG Hallwang II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. August 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/008

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 2410/2 KG Hallwang II, vom Möslweg nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 2410/2 KG Hallwang II, vom Möslweg in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Möslweg ONr. 18a (Gst. 2410/10 KG Hallwang II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen

Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. August 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/009

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Zufahrt Gst. 246/22 KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 246/13 KG Lieferung II (im Bereich der Liegenschaft Herrenau-Rott ONr. 30) in nordwestlicher Richtung, das Gst. 2549/35 KG Lieferung II querend, dann weiter auf Gst. 259/2 KG Lieferung II bis in den Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft Herrenau-Rott ONr. 31 (Gst. 259/33 KG Lieferung II), von da in westlicher Richtung weiter; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt Gst. 246/22 KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 246/13 KG Lieferung II (im Bereich der Liegenschaft Herrenau-Rott ONr. 30) in nordwestlicher Richtung, das Gst. 2549/35 KG Lieferung II querend, dann weiter auf Gst. 259/2 KG Lieferung II bis in den Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft Herrenau-Rott ONr. 31 (Gst. 259/33 KG Lieferung II), von da in westlicher Richtung bis in den Bereich der nördlichen Gebäudefront des Objektes Herrenau-Rott ONr. 31 (Gst. 259/33 KG Lieferung II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. Dezember 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/34375/2005/010

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 2554/21 KG Lieferung II, vom bestehenden Verbandssammler in südwestlicher Richtung, die Saalachstraße (Gst. 2254/22 KG Lieferung II) querend, dann weiter in der Saalachstraße, von der Liegenschaft Saalachstraße ONr. 110a nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 2554/21 KG Lieferung II, vom bestehenden Verbandssammler in südwestlicher Richtung, die Saalachstraße (Gst. 2254/22 KG Lieferung II) querend, dann weiter in der Saalachstraße von der Liegenschaft Saalachstraße ONr. 110a in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Saalachstraße ONr. 104 (Gst. 196/5 KG Lieferung II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. November 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/34375/2005/011

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 201/1 KG Lieferung II, von der Saalachstraße (nördlicher Bereich der Liegenschaft Saalachstraße ONr. 110a) nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 201/1 KG Lieferung II, von der Saalachstraße (nördlicher Bereich der Liegenschaft Saalachstraße ONr. 110a) in südöstlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 200/3 KG Lieferung II, ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. November 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/02/34375/2005/012

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 909/1 KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal im nordöstlichen Bereich des Gst. 909/1 KG Lieferung II (westlich des Objektes Münchner Bundesstraße ONr. 137) entlang der westlichen Grundgrenze des Gst. 909/7 KG Lieferung II, dann weiter parallel mit den Gst. 910/5 (Saalachstraße ONr. 32) und 912/1 KG Lieferung II (Friedrich-v.-Walchen-Straße ONr. 16) bis in den nördlichen Bereich der Friedrich-v.-Walchen-Straße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 909/1 KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal im nordöstlichen Bereich des Gst. 909/1 KG Lieferung II (westliche des Objektes Münchner Bundesstraße ONr. 137) entlang der westlichen Grundgrenze des Gst. 909/7 KG Lieferung II, dann weiter parallel mit den Gst. 910/5 (Saalachstraße ONr. 32) und 912/1 KG Lieferung II (Friedrich-v.-Walchen-Straße ONr. 16), bis in den nördlichen Bereich der Friedrich-v.-Walchen-Straße (Gst. 2470/2 KG Lieferung II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. September 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33995/2005/013

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron, von der westlichen Grundstücksgrenze des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze des Objektes Schwarzgrabenweg ON 8 (Gst. 1162/5 KG Leopoldskron) nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 15. Juni 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2004, Seite 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1161/3 KG Leopoldskron von der westlichen Grundstücksgrenze des Gst. 1161/3 KG Leopoldskron im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze des Objektes Schwarzgrabenweg ON 8 (Gst. 1162/5 KG Leopoldskron) in östlicher und weiter in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Schwarzgrabenweg ON 8a (Gst. 1161/4 KG Leopoldskron), ab 14. März 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. April 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/014

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1567/10 (Friedrich-v.-Walchen-Straße ONr. 14) u. 156/23 (Saalachstraße ONr. 40b) KG Lieferung II, von der Friedrich-v.-Walchen-Straße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 156/10 (Friedrich-v.-Walchen-Straße ONr. 14) und 156/23 (Saalachstraße ONr. 40b) KG Lieferung II, von der Friedrich-v.-Walchen-Straße im Bereich der Liegenschaft Friedrich-v.-Walchen-Straße ONr. 14 in östlicher Richtung bis auf Gst. 156/23 KG Lieferung II, ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. Oktober 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/34375/2005/015

Salzburg, 25. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 909/7 (westlich des Objektes Münchner Bundesstraße ONr. 131) und 909/3 KG Lieferung II, von der westlichen Grundstücksgrenze des Gst. 909/7 KG Lieferung II nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 13. April 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2004, Seite 10, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 909/7 (westlich des Objektes Münchner Bundesstraße ONr. 131) und 909/3 KG Lieferung II, von der westlichen Grundstücksgrenze des Gst. 909/7 KG Lieferung II in östlicher Richtung entlang der südlichen Grundgrenze des Gst. 909/3 KG Lieferung II bis in den Bereich der südöstlichen Gebäudefront des Objektes Münchner Bundesstraße ONr. 131 (Gst. 909/3 KG Lieferung II), gegenüber dem Objekt Saalachstraße ONr. 26 (Gst. 910/6 KG Lieferung II), ab 1. April 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Oktober 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/20208/2005/053

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:

**Marktordnung 1994 – Abänderung,
(5. Marktordnungsnovelle).**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2005 beschlossen, dass die Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994, Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9. November 1994, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22 /1994, Seite 4 ff, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 5. Februar 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/2003, Seite 6 ff) wie folgt abgeändert wird:

1. In § 3 (Markgebiete) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In **Abs. 1 Z. 1 lit. a** (Marktgebiet für Grünmarkt Montag bis Freitag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 1.2)“

1.2. In **Abs. 1. Z. 1 lit. b** (Marktgebiet für Grünmarkt Samstag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 2.3)“

1.3. In **Abs. 1 Z. 1 lit. c** (Marktgebiet für Grünmarkt an Freitagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag folgt, sowie am 24. und 31. Dezember) wird die Wortfolge „Anlage 2/Fassung 2000“ durch die Wortfolge „Anlage 2.3“ ersetzt.

1.4. In **Abs. 1 Z. 2** (Marktgebiet für Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 3.2)“

1.5. In **Abs. 1 Z. 3 lit. a** (Marktgebiet für Schrankenmarkt als Kleinhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 4.2)“

1.6. **Abs. 1 Z. 3 lit. b** (Marktgebiet für Schrankenmarkt als Großhandelsmarkt) lautet neu wie folgt:
„b) Großhandelsmarkt:
in Teilen der Hubert-Sattler-Gasse (Anlage 5.1);“

2. In § 5 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In **Abs. 1 lit. A Z. 1 lit. b** (Marktzeiten für Grünmarkt Samstag, 24. und 31. Dezember) haben der Beistrich nach dem Wort Samstag und die Wortfolge „24. und 31. Dezember“ zu entfallen.

2.2. In **Abs. 1 lit. A Z. 1** (Marktzeiten für Grünmarkt) wird folgende neue **lit. c** angefügt:
„ c) 24. und 31. Dezember 5.00 Uhr bis 14.00 Uhr;“

2.3. In **Abs. 1 lit. B Z. 1 lit. b** (Verkaufszeiten für Grünmarkt Samstag, 24. und 31. Dezember) haben der Beistrich nach dem Wort Samstag und die Wortfolge „24. und 31. Dezember“ zu entfallen.

2.4. In **Abs. 1 lit. B Z. 1** (Verkaufszeiten für Grünmarkt) wird folgende neue **lit. c** angefügt:
„ c) 24. und 31. Dezember 6.00 Uhr bis 13.30 Uhr;“

3. In § 6 (Marktgegenstände) werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In **Z. 1 lit. a** (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird die Wortfolge „unvergorene Obstsäfte und Marmeladen“ durch die Wortfolge „vergorene und unvergorene Obstsäfte, Weine und Brände, Marmeladen“ ersetzt.
Am Ende der **Z. 1 lit. a** wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt:
„Gewürz- und Kräutermischungen;“

3.2. Am Ende der **Z. 1 lit. b** (Grünmarkt Nebegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ergänzt und wie folgt angefügt:
„Reformwaren, kleine Haus- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte), Neujahrsartikel, Kurzwaren, Geschenkartikel in einfacher Qualität;“

3.3. In **Z. 3 lit. a** (Schrankenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird die Wortfolge „unvergorene Obstsaft und Marmeladen“ durch die Wortfolge „vergorene und unvergorene Obstsaft, Weine und Brände, Marmeladen“ ersetzt.

Am Ende der **Z. 3 lit. a** wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt:
„Gewürz- und Kräutermischungen;“

4. In § 7 (Gelegenheitsmärkte) haben die **Z. 2 lit. a** (Christbaummarkt Mirabellplatz) und die **Z. 8** (Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan Platz) zu entfallen.

5. In § 8 (Marktgebiete) werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In **Abs. 1 Z. 3 lit. a** (Christbaummarkt Residenzplatz) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 13.1)“

5.2. In **Abs. 1** haben die **Z. 3 lit. b** (Christbaummarkt Mirabellplatz) und die **Z. 8** (Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan Platz) samt zugehörigen Anlagen 14.0 und 20.0 zu entfallen.

5.3. In **Abs. 1 Z. 4** (Christkindlmarkt Altstadt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 15.1)“

5.4. In **Abs. 1 Z. 5** (Weihnachtsmarkt Mirabellplatz) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:
„(Anlage 16.1)“

6. In § 9 (Markttage) entfällt die **Z. 8** (Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan Platz).

7. In § 10 **Abs. 1** (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die **Z. 4** (Christkindlmarkt Altstadt) und die **Z. 10** (Adventmarkt Sterngarten) lauten neu wie folgt:

„4.) Christkindlmarkt Altstadt

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Montag bis Donnerstag | 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr; |
| b) Freitag und Samstag | 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr; |
| c) Sonntag und Feiertag | 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr; |
| d) 24. Dezember | 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr; |

10.) Adventmarkt Sterngarten

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Montag bis Donnerstag | 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr; |
| b) Freitag und Samstag | 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr; |
| c) Sonntag und Feiertag | 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr; |
| d) 24. Dezember | 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr;“ |

7.2. Die **Z. 8** (Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan Platz) hat zu entfallen.

7.3. Die **Z. 9** (Winzermarkt) lautet neu wie folgt:

„9.) Winzermarkt

- | | |
|------------|---------------------------|
| a) Freitag | 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr; |
| b) Samstag | 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr;“ |

8. In § 11 (Marktgegenstände) hat der Einleitungssatz zur **Z. 4** neu wie folgt zu lauten:

„Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber.“

9. In § 13 (Vergabe von Marktplätzen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. In **Abs. 1 Z. 1** wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „und das Marktbild“ eingefügt.

9.2. **Abs. 1 Z. 3** lautet neu wie folgt:

„(3) nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber entsprechend der Vormerkliste (§ 19), sofern es sich nicht darum handelt, dass

(a) der Marktbesucher, welchem der Marktplatz bzw. die Markteinrichtung bisher zugewiesen war, seine Marktberechtigung zurückgelegt hat bzw. verstorben ist und es sich beim Bewerber um den Ehegatten, den Lebensgefährten oder einen Verwandten der geraden Linie, um Wahlältern, Wahlkinder, um Kinder der Wahlkinder oder um einen Verwandten der Seitenlinie bis zum zweiten Grad des bisher Berechtigten handelt, oder

(b) der Marktbesucher nach fünf Jahren um Verlängerung seiner Marktberechtigung ansucht.“

9.3. **Abs. 4** lautet neu wie folgt:

„(4) Die Marktberechtigung gilt bei Märkten unbeschadet der Bestimmungen des § 16 für die begehrte Zeitdauer, höchstens jedoch jeweils für fünf Jahre ab Rechtskraft des Bescheides (Abs. 1), bei Gelegenheitsmärkten nur für das betreffende Jahr.

Bei Bewilligungen können zur Wahrung des Marktbilds Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung und des Aussehens der Verkaufseinrichtung erteilt werden.“

9.4. In **Abs. 6** wird die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1“ durch das Wort „zivilrechtlich“ ersetzt.

9.5. **Abs. 7** lautet neu wie folgt:

„(7) Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze (Markteinrichtungen) an jedem Markttag spätestens 30 Minuten nach dem Ende der Verkaufstätigkeit, soweit nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten möglich, zu verlassen.“

10. In § 14 (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen) werden folgende Änderungen durchgeführt:

10.1. In **Abs. 1 Z. 1** (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen am Grünmarkt und am Schran-

nenmarkt) wird nach „in handelsüblichen Behältnissen“ „weilers von Tee“ eingefügt.

10.2. In **Abs. 1 Z. 5** (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen auf Weihnachtsmärkten) entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan-Platz“; zudem entfällt in der **Z. 5** das Wort „alkoholischen“ und wird im Klammerausdruck nach z.B. „Kaffee, Tee, Kakao“ eingefügt.

11. In **§ 22 Abs. 3** (Verhaltensweisen) hat der erste Satz neu wie folgt zu lauten:
„Musikdarbietungen auf Weihnachtsmärkten im Zuge von angekündigten Veranstaltungen sind nur mit gesonderter Bewilligung gestattet.“

12. In **§ 27** (Strafbestimmungen) hat die Zitierung der Bestimmung der Gewerbeordnung „§ 368 GewO 1994“ zu lauten.

13. In **§ 28** (Übergangsbestimmungen) wird folgender **Abs. 3** angefügt:
„(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 5. Novelle zur Marktordnung der Landeshauptstadt Salzburg wirksame Rechte zur Benutzung von Marktplätzen (Markteinrichtungen) auf Märkten gelten bis zum 1. Mai 2006 als Marktberechtigungen im Sinne dieser Marktordnung.“

14. Bezüglich der **Anlagen** zur Marktordnung erfolgen folgende Änderungen:

14.1. Die bisherige **Anlage 1/Fassung 2000** zu **§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a** wird durch die neue **Anlage 1.2** ersetzt.

14.2. Die bisherige **Anlage 2/Fassung 2000** zu **§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b und c** wird durch die neue **Anlage 2.3** ersetzt.

14.3. In den Anlagen **1.2** und **2.3** (Grünmarkt Montag bis Freitag und Samstag sowie an Freitagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag folgt, sowie am 24. und 31. Dezember) lautet der im linken unteren Rand der Anlagen befindliche Legendentext in Bezug auf den Schanigarten Universitätsplatz und das Sonderpostamt am Max-Reinhardt-Platz neu wie folgt:

„S	1. März bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres (Schanigarten Universitätsplatz)
G	1. November bis einschließlich 28. Februar eines jeden Jahres (Glühweinstand Universitätsplatz)
P	16. Juli bis einschließlich 7. September eines jeden Jahres (Sonderpostamt am Max-Reinhardt-Platz)“

14.4. Die bisherige **Anlage 3** zu **§ 3 Abs. 1 Z. 2** wird durch die neue **Anlage 3.2** ersetzt.

14.5. Die bisherige **Anlage 4.1** zu **§ 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a** wird durch die neue **Anlage 4.2** ersetzt.

14.6. Die bisherige **Anlage 5** zu **§ 3 Abs. 1 Z. 3 lit. b** wird durch die neue **Anlage 5.1** ersetzt.

14.7. Die bisherige **Anlage 13.0** zu **§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a** wird durch die neue **Anlage 13.1** ersetzt.

14.8. Die bisherige **Anlage 15.0** zu **§ 8 Abs. 1 Z. 4** wird durch die neue **Anlage 15.1** ersetzt.

14.9. Die bisherige **Anlage 16.0** zu **§ 8 Abs. 1 Z. 5** wird durch die neue **Anlage 16.1** ersetzt.

Die Kundmachung bezüglich der Pläne, die den vorstehenden Beschlussinhalt bilden (Anlagen 1.2, 2.3, 3.2, 4.2 und 5.1 sowie 13.1, 15.1 und 16.1), erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 1/03 – Markt- und Veterinäramt, Hubert-Sattler-Gasse 7a).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/20208/2005/052

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:
Marktabhaltungsverordnung 1994,
3. Abänderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2005 beschlossen, dass die Verordnung betreffend Abhaltung von Märkten im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Marktabhaltungsverordnung 1994, Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9. November 1994, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1994, Seite 5f, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 5. Februar 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/2003, Seite 5f) wie folgt abgeändert wird:

1. In **§ 2** (Marktgebiete) lautet die **Z. 3 lit. b** neu wie folgt:
„b) Großhandelsmarkt:
in Teilen der Hubert-Sattler-Gasse;“

2. In **§ 4** (Marktzeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In **Z. 1 lit. b** (Marktzeiten für Grünmarkt Samstag, 24. und 31. Dezember) haben der Beistrich nach dem

Wort Samstag und die Wortfolge „24. und 31. Dezember“ zu entfallen.

2.2. In **Z. 1** (Marktzeiten für Grünmarkt) wird folgende neue **lit. c** angefügt:

„c) 24. und 31. Dezember 5.00 Uhr bis 14.00 Uhr;“

3. In **§ 5** (Hauptgegenstände des Marktverkehrs) werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In **Z. 1** (Hauptgegenstände für Grünmarkt) wird die Wortfolge „unvergorene Obstsaft und Marmeladen“ durch die Wortfolge „vergorene und unvergorene Obstsaft, Weine und Brände, Marmeladen“ ersetzt.

Am Ende der **Z. 1** wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt:

„Gewürz- und Kräutermischungen;“

3.2. In **Z. 3** (Hauptgegenstände für Schrankenmarkt/Kleinhandelsmarkt) wird die Wortfolge „unvergorene Obstsaft und Marmeladen“ durch die Wortfolge „vergorene und unvergorene Obstsaft, Weine und Brände, Marmeladen“ ersetzt.

Am Ende der **Z. 3** wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt:

„Gewürz- und Kräutermischungen;“

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/01/36459/2005/002

Salzburg, 2. Mai 2005

Betrifft:

VS-Lieferung I - Erneuerung Turnhallenboden; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergabende Dienststelle:

Mag. Abt. 6/01 - Gebäudeverwaltung

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag
VS-Lieferung I - Erneuerung Turnhallenboden
Bodenleger-, Tischlerarbeiten

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idGF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idGF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idGF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 1.8.2005 - 9.9.2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 3.5.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen: € 25,00

Ansprechperson: Ing. Manfred Pichler

Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 5
 Tel: (0662) 8072 DW 2297 Fax: 722075
 E-Mail: gebaudeverwaltung@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 25.5.2005 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
 Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 25.8.2005

Angebotsöffnung: Mittwoch, 25.5.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 6/01 - Gebäudeverwaltung,
 Hubert-Sattler-Gasse 5, 3.Stock - Besprechungszimmer
 Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Gerd Müller

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/37202/2005/002

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:

**Schulamt - Gerätewartungs- und Reparaturarbeiten
 sowie Ersatzanschaffungen; hier: Bekanntmachung**

Offenes Verfahren
 Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag
 Schulamt - Gerätewartungs- und Reparaturarbeiten sowie
 Ersatzanschaffungen

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idGF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idGF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idGF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Ende September 2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 10.5.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 37202/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist: Donnerstag, 2.6.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
 Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 2.9.2005

Angebotsöffnung: Donnerstag, 2.6.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
 Amtsleitung - Sitzungszimmer
 Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
 Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/37308/2005/002

Salzburg, 4. Mai 2005

Betrifft:

Deckeninstandsetzung 2005; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
 Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 6/04 - Straßen- und Brückenamt

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag

Deckeninstandsetzung 2005

Teil A Deckeninstandsetzung 2005

Teil B Wegsanierung im Friedhofsbereich 2005

Teil C Makartplatz 2005

Teil D Riss- und Fugensanierung 2005

Teilangebote zulässig: Ja

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Juli bis Dezember 2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 6.5.2005

Kostenlos zum Herunterladen

unter www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 50,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe "Aktenzahl: 37308/2005, Vast 2.03300.817000.2". Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Ing. Hermann Fuchsbichler

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: (0662) 8072 DW 2628 Fax: 722057

E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at

Vadium: Höhe € 15.000,00

Ablauf der Angebotsfrist: Montag, 30.5.2005 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
 Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 30.8.2005

Angebotsöffnung: Montag, 30.5.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 6/04 - Straßen- und Brückenamt,
 Faberstraße 11, 4.Stock - Besprechungszimmer
 Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:

Ing. Werner Klement

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/04/37632/2005/002

Salzburg, 9. Mai 2005

Betrifft:

Mobiles digitales Radarerfassungs- und Übertragungssystem; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
 Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 6/04 - Straßen- und Brückenamt

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Mobiles digitales Radarerfassungs- und Übertragungssystem

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Liefertermin: bis 30.6.2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 12.5.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 20,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe "Aktenzahl: 37632/2005, Vast 2.03300.817000.2". Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse.

Ansprechperson: Wolfgang Mayrhofer

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: (0662) 8072 DW 2221 Fax: 722057

E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, 30.5.2005 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 30.8.2005

Angebotsöffnung:

Montag, 30.5.2005 10:30 Uhr

Mag. Abt. 6/04 - Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, 4.Stock - Besprechungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Ing. Wolfgang Bacher



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 56, Folge 9/2005

17. Mai 2005

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Hubert-Sattler-Gasse 7 (1. Stock)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Raumplanung & Baubehörde

Auerspergstraße 7 und Schwarzstraße 44
Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Tel. 8072–3311 (ServiceCenter Bauen)

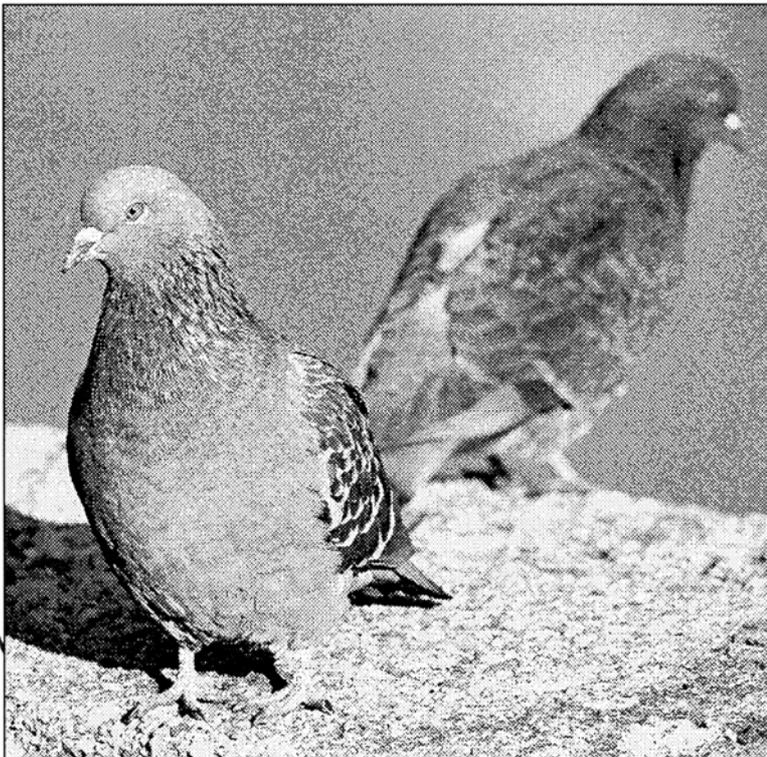


STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg